

der apostolischen Kammer (Münch II, 250 ff.; Walter 239 sq.).

5. Für die oberrheinische Kirchenprovinz erließ Pius VII. nach den bereits (I, A) erwähnten Unterhandlungen die Bulle Provida sollersque 16. August 1821, in welcher Freiburg im Breisgau als Metropole der ganzen Provinz und als Bisthum für Baden, Rottenburg als Bisthum für Württemberg, Mainz für Hessen-Darmstadt, Fulda für Kurhessen und Sachsen-Weimar, Limburg für Nassau und Frankfurt a. M. errichtet wurde. Die Bulle Leo's XII. Ad Dominici gregis custodiam 11. April 1827 enthält die nöthigsten Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe, den Informativprozeß, die Gestattung einer zweiten Wahl, wenn die erste nicht canonisch gewesen ist oder der Gewählte nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, über die Befestigung der Domcapitel, die Seminarien, den freien Verkehr mit Rom und die Jurisdiction der Bischöfe nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche. Dieser Bulle wurde von den betreffenden Regierungen in den Regierungsblättern die Staatsgenehmigung erteilt, jedoch Art. 5 über die Seminarien, Art. 6 über den freien Verkehr mit Rom und die volle Ausübung der bischöflichen Jurisdiction einseitig davon ausgeschlossen (Bull. Rom. Cont. XV, 424 sq., Const. 994; Münch II, 309 ff. 410 ff.; Walter 322 sq.).

6. Hannover, das 1817 gleichfalls Unterhandlungen begonnen hatte, erhielt durch Leo XII. 26. August 1824 die Circumscriptionsbulle *Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo*, welche Bestimmungen enthält über die Einrichtung und Dotation des Bisthums und Capitels von Hildesheim, sowie über die zur Zeit nicht mögliche und daher suspendirte eventuelle Dotation des Bisthums Osnabrück und dessen einstweilige Verwaltung. Beide Bischofsstühle sollen dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sein. Ferner Bestimmungen über Wahl und Consecration des Bischofs, sowie über den Informativprozeß, über die Befestigung des Domcapitels, die Circumscription der Diöcesen und die Exatation beider Kirchen bei der apostolischen Kammer (Münch II, 297 ff.; Walter 265 sq.; Nussi 222 sq.).

7. Für Oldenburg war in der Circumscriptionsbulle für die Bisthümer Preußens (1821) eine Bestimmung aufgenommen und Verhandlungen mit der preussischen Regierung gepflogen worden, worauf am 5. Januar 1830 von dem Fürstbischof von Ermeland, Joseph von Hohenzollern, als päpstlichem Vollzieher der Bulle *De salute animarum*, und dem oldenburgischen Staatsminister von Brandenstein eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, wonach u. A. die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Cloppenburg und Bechtia diesem verbleiben sollten, die Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holbock vom Bisthum Osnabrück nach Münster verlegt wurden, die Pfarreien beider Kreise in Zukunft einen besonderen Theil des

Bisthums Münster unter der Benennung des oldenburgischen Bezirks bilden, die katholischen Kirchen zu Jever und Oldenburg von dem Bischof von Münster verwaltet werden. Der Großherzog von Oldenburg stiftet an der Domkirche zu Münster zwei Ehrencanonicate, deren eines vom Bischof von Münster dem Official, das andere dem ältesten Decan des oldenburgischen Bezirks erteilt werden soll; auch kann der Großherzog ein wirkliches Canonicat an dem Dom zu Münster stiften. Der oldenburgische Bezirk soll eine eigene geistliche Behörde erhalten, das Officialat zu Bechtia, dem die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen wird; auch die vom apostolischen Stuhle dem Bischof erteilten Facultäten soll dieser kraft seines Subdelegationsrechtes dem Official übertragen. Diese Convention wurde am 5. Januar 1830 als Fundamentaltatstatut der katholischen Kirche im Großherzogthum Oldenburg erklärt.

8. Das österreichische Concordat, am 18. August 1855 durch den Cardinal Viale Brela und den Fürsterzbischof Joseph Othmar von Rauscher vereinbart, 25. September vom Kaiser, 3. November vom Papste ratificirt, wurde nur in wenigen Punkten vollzogen, durch Staatsgesetze einseitig außer Kraft gesetzt und 1870 völlig beseitigt (Walter 280 sq.; Nussi 310 sq.). — Am 8. Juli 1881 wurde mit der österreichisch-ungarischen Regierung eine Convention über die Einrichtung der katholischen Hierarchie in Bosnien und der Herzegowina abgeschlossen.

9. Das württembergische Concordat vom 8. April 1857 wurde von der zweiten Kammer verworfen und die Regelung der Kirchenfrage durch einseitige Staatsgesetze gefordert (Nussi 321 sq.). — 10. Ebenso wurde das badische Concordat vom 28. Juni 1859 von den Kammern verworfen (Nussi 330 sq.).

11. Italienische Concordate. Für das Haus Savoyen hatte Amadeus VIII. (s. b. Art.) das Recht der unmittelbaren Ernennung zu den Kirchenämtern ausbehalten, was Nicolaus V. für Piemont und Nizza 1451 anerkannte und Benedict XIII. durch einen Vertrag mit Victor Amadeus II. 1727 bestätigte. Nach dem Concordate mit Sardinien 1742 (Nussi 89. 117) gab die Instruction Clemens' XIV. vom 28. Januar 1770 die Entscheidung einiger Streitigkeiten über die kirchliche Jurisdiction und die geistlichen Immunitäten. Zwischen der Regierung des Herzogthums Mailand und dem heiligen Stuhle ward 1757 eine Vereinbarung rücksichtlich der Exemption der Kirchengüter (Nussi 128 sq.), am 2. Juni 1741 ein förmliches Concordat zwischen Benedict XIV. und Karl III. von Neapel geschlossen, wonach der König als geborener apostolischer Legat die sogen. Privilegien der sicilianischen Monarchie auf Grund einer Bulle Urbans II. an König Roger (1099) genoß. Ueber Kirchensachen sollte ein aus geistlichen und weltlichen Richtern zusammengesetztes Tribunal entscheiden;